

Änderungstarifvertrag Nr. 10

vom 1. Februar 2017

zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

vom 1. Dezember 2006

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 25. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Anstellungsträger kann auch unabhängig von Abs. 3 Unterabsatz 3 zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewähren. Arbeitnehmerinnen mit einem Entgelt der 5. Entgeltstufe können bis zu 15 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Beide Zulagen sollen befristet werden. Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich.“

2. Anlage 1 Abteilung 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung 3. erhält folgende Fassung:

„3. Die Arbeitnehmerin, die in der Entgeltgruppe K 4 bis K 11 eingruppiert ist, hat Anspruch auf eine monatliche Zulage. Sie beträgt 50,- Euro. Weiterhin erhält die Arbeitnehmerin, die als Kindertagesstättenleitung bzw. Heilpädagogin eingruppiert ist, nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine monatliche Zulage in Höhe von 176,- Euro. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“

- b) Vorbemerkung 3. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt in der Entgeltgruppe K 4 und K 5 50,- Euro und in der Entgeltgruppe K 7 bis K 11 100,- Euro.“

- c) Entgeltgruppe K 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe b und d wird folgender Satz angefügt:
„(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 3 zur Entgeltordnung)“

bb) In Fallgruppe g werden in der zweiten Klammer nach den Worten „Protokollnotiz Nr. 1“ die Worte „und 3“ eingefügt.

- d) In Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe a werden in der Klammer nach den Worten: „Protokollnotiz Nr.“ die Worte „1 und“ eingefügt.

- e) Entgeltgruppe K 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe a wird die Bezeichnung „a“ gestrichen und in der Klammer nach den Worten „Protokollnotiz Nr.“ die Worte „1 und“ eingefügt.

bb) Fallgruppe b wird gestrichen.

f) Entgeltgruppe K 10 erhält folgende Fassung:

- a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung)
- b) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens sieben Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung)

3. Anlage 1 Abteilung 4 erhält folgende neue Fassung:

„Abteilung 4

Friedhofsdiest

Vorbemerkungen:

1. Entgeltgruppen, deren Eingruppierungsvorschriften in die Abschnitte I und II aufgeteilt sind, enthalten im Abschnitt II eine abschließende Aufzählung.
2. Die Arbeitnehmerin erhält für die Zeit, für die ihr Entgelt (§ 14) zusteht, eine Zulage, wenn ihre Tätigkeiten den Kontakt mit Leichen bzw. Leichenteilen, die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen, erfordern. Leichen bzw. Leichenteile im Sinne des Satzes 1 sind Leichen innerhalb der Ruhezeit oder Leichen außerhalb der Ruhezeit, die starken Verwesungsstörungen unterliegen, wie z. B. Wachsleichen, komplett erhaltene Torsen oder Leichen in Zinksärgen. Sie erhält für jeden Arbeitstag, den diese Tätigkeit erfordert, eine Pauschale von 250,- Euro.
3. Für die Arbeitnehmerin, die ständig in einer Vorarbeiterfunktion tätig ist und nicht die Voraussetzungen der Entgeltgruppe K 5 erfüllt, gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.
4. Die Leitung eines Friedhofs bedeutet die organisatorische Gesamtzuständigkeit für die übertragene Verantwortung auf dem Friedhof und setzt folgende unverzichtbare Aufgaben voraus:
 - 4.1 Aufstellung eines Wirtschafts-/Haushaltsplans,
 - 4.2 Aufstellung der prüffähigen Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung,
 - 4.3 Kostenrechnung und Wirtschaftlichkeitsvergleiche,
 - 4.4 Berechnung der Nutzungsentgelte und Gebühren.

Es ist unschädlich, wenn in den Fällen der Ziffern 4.1 und 4.2 die schreibtechnische und rein rechnerische Erarbeitung der Aufstellung durch Dritte vorgenommen wird.

5. Angelegte Fläche ist die Fläche, die nicht Erweiterungsland ist und durch eine Wegeführung erschlossen und bewirtschaftet wird.
6. Bei der Leitung mehrerer Friedhöfe bzw. dann, wenn die Arbeitnehmerin für mehrere Friedhöfe die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein, und auf jedem dieser Friedhöfe eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin besteht, ist die Gesamtfläche der Friedhöfe für die Eingruppierung maßgebend.

Entgeltgruppe K 2

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe K 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die arbeitsfeldspezifische Kenntnisse und eine fachliche Einarbeitung erfordern.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse sind Kenntnisse, die nicht nur über die Einarbeitung erworben werden.)

Entgeltgruppe K 4

Arbeitnehmerin mit mindestens einjähriger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 3 mit umfassenden arbeitsfeldspezifischen Kenntnissen, die Verantwortung für hochwertiges Gerät (z. B. Friedhofsbugger, Aufsitzmäher) trägt oder

Arbeitnehmerin mit förderlicher Berufsausbildung und/oder ständigem Küsterdienst.

Entgeltgruppe K 5

Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten oder Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.)

Beispiel:

- Gärtnerin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 6

- I) Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer, entsprechenden Tätigkeiten und gegenüber der Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 5 gesteigerter Verantwortung.

Beispiel:

- Arbeitnehmerin mit Vorarbeiterfunktion

- II) Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:

- Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 2 ha angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 7

- I) Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer, entsprechenden Tätigkeiten und gegenüber der Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 5 erheblich gesteigerter Verantwortung.

Beispiel:

- Gärtnermeisterin mit entsprechenden Tätigkeiten

- II) Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 2 ha angelegter Fläche
- b) Gärtnermeisterin mit Vorarbeiterfunktion (ohne Ausbilderfunktion)
- c) Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 5 ha angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 8

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 5 ha angelegter Fläche
- b) Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 7 ha angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 9

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 7 ha angelegter Fläche
- b) Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 10 ha angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 10

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 10 ha angelegter Fläche
- b) Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 15 ha angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 11

Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 15 ha angelegter Fläche

Entgeltgruppe K 12

Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 25 ha angelegter Fläche

Entgeltgruppe K 13

Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 40 ha angelegter Fläche“

4. Anlage 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Nr. 3

Der Arbeitnehmerin, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, wird ein um eine Stufe höheres Entgelt vorweg gewährt. Nach 18 Jahren Erfahrungszeit wird ein um drei Prozent gegenüber der 5. Entgeltstufe erhöhtes Entgelt gewährt.

Diese Protokollnotiz ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2020, kündbar.

Im Geltungsbereich dieser Protokollnotiz wird Nummer 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 bereits am 01.01.2017 in Kraft gesetzt.“

§ 2

Besitzstandswahrung

Die bereits vor dem 1. Juli 2017 beschäftigte Arbeitnehmerin, die nach den Regelungen der Anlage 1 Abteilung 4 KAT in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung Anspruch auf Entgelt aus einer höheren Eingruppierung hat, als nach den Regelungen der Anlage 1 Abteilung 4 KAT in der ab 1. Juli 2017 geltenden Neufassung, hat im ohne Unterbrechung fortgesetzten Arbeitsverhältnis auch weiterhin Anspruch auf Entgelt aus der höheren Eingruppierung als Besitzstandswahrung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 1 und 4 am 1. Januar 2017, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 am 1. Juli 2017, Nr. 2 Buchstabe c, d, e und f am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Hamburg, den 1. Februar 2017

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)



Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord



